

# RS Vwgh 1993/9/24 93/17/0263

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.1993

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §6 Abs1;

VwGG §62 Abs1;

## Rechtssatz

Eine "hilfsweise" gewünschte "Überweisung" der VwGH-Beschwerde an den VfGH "bzw an die richtige, zuständige Stelle" - gemeint offenbar gem § 6 Abs 1 zweiter Halbsatz AVG iVm § 62 Abs 1 VwGG - kommt nicht in Betracht, weil der VwGH im Fall seiner offensären Unzuständigkeit zur Zurückweisung der Beschwerde verpflichtet ist.

## Schlagworte

Verhältnis zu anderen Materien und Normen VwGGWeiterleitung an die zuständige Behörde auf Gefahr des Einschreiters

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993170263.X02

## Im RIS seit

21.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

29.12.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>